

Bundesgesetzblatt ²⁶¹³

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1997

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 97	Zweites Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes FNA: 793-12 GESTA: F010	2614
29. 10. 97	Verordnung zur Änderung von Kostenregelungen der Flugsicherung FNA: 96-1-25, 96-1-22	2615
30. 10. 97	Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV) FNA: neu: 754-14-1	2616
30. 10. 97	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung FNA: 51-1-2	2620
30. 10. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung FNA: 9500-4-11	2622
31. 10. 97	Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) FNA: neu: 860-7-2; 8231-21, 8231-21-1, 8231-21-2	2623
17. 10. 97	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 2030-14-97; 2030-14-90	2627
21. 10. 97	Fünfte Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG ... FNA: 900-10-4-9	2628

Zweites Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Vom 29. Oktober 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Seefischereigesetzes

Das Seefischereigesetz vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz“ ersetzt durch das Wort „Flaggenrechtsverordnung“.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mengenmäßig“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
„2. das ein Fahrzeug ersetzt, welches in Totalverlust geraten ist, sofern seine Bruttoreaumzahl (BRZ) nicht größer oder seine Maschinenleistung in Kilowatt (kW) nicht stärker ist als die des verlorengegangenen Fahrzeugs,
3. das ein Fahrzeug ersetzt, das einem Flottensegment angehört, bei dem die gemeinschaftlich festgesetzte Teilkapazitätsobergrenze für die deutsche Fischereiflotte bereits unterschritten ist, sofern seine Bruttoreumzahl nicht größer oder seine Maschinenleistung in Kilowatt nicht stärker ist als die des ersetzten Fahrzeugs; eine derartige Ersetzung ist jedoch auch dann möglich, wenn hierdurch die Kapazität in dem betreffenden Flottensegment verringert wird.“
4. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 29. Oktober 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung zur Änderung von Kostenregelungen der Flugsicherung

Vom 29. Oktober 1997

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesverkehrsministerium für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1974), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Luftschiffen wird der Gewichtungsfaktor unter Zugrundelegung des maximalen Fluggewichtes berechnet.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

(1) Für folgende Inanspruchnahmen werden keine Kosten erhoben:

1. durch militärische Luftfahrzeuge der NATO-Mitgliedstaaten;
2. durch militärische Luftfahrzeuge anderer als NATO-Mitgliedstaaten, wenn auch von dem betreffenden Staat für Flüge militärischer Luftfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenbefreiung gewährt wird.

(2) Für die Inanspruchnahme der Flugsicherung bei Übungsflügen, die ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für Luftfahrzeugführer durchgeführt werden, werden die nach § 2 dieser Verordnung zu berechnenden Kosten um 75 vom Hundert ermäßigt, wenn

1. diese Flüge nicht zur Beförderung von Fluggästen oder Fracht oder zur Abstellung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen,
2. diese Flüge nur im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und

3. vor der Durchführung des Fluges ein Flugplan mit Angaben zum Zweck des Übungsfluges aufgegeben wird.“

Artikel 2

Änderung der FS-Strecken-Kostenverordnung

§ 1 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Februar 1996 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme von Streckennavigationsdiensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung bei der Benutzung des Luftraums der Fluginformationsgebiete der Bundesrepublik Deutschland werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für

1. Flüge militärischer Luftfahrzeuge der NATO-Mitgliedstaaten;
2. Flüge militärischer Luftfahrzeuge anderer als NATO-Mitgliedstaaten, wenn auch von dem betreffenden Staat für militärische Luftfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenbefreiung gewährt wird.

(2) Für die Inanspruchnahme der Flugsicherung bei Übungsflügen, die ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für Luftfahrzeugführer durchgeführt werden, wird eine Kostenermäßigung von 75 vom Hundert gewährt, wenn

1. diese Flüge nicht zur Beförderung von Fluggästen oder Fracht oder zur Abstellung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen,
2. diese Flüge nur im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und
3. im Flugplan Angaben zum Zweck des Übungsfluges eingetragen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben
über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen
(Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV)*)**

Vom 30. Oktober 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Arten von Haushaltsgeräten, die in Anlage 1 aufgeführt sind, auch wenn die Geräte für nicht haushaltsübliche Zwecke angeboten oder ausgestellt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Beschriftungen, Leistungsschilder und sonstige Zeichen an Haushaltsgeräten, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind oder aus Sicherheitsgründen angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist Lieferant der Hersteller oder, wenn dieser nicht in den Europäischen Gemeinschaften ansässig ist, dessen zugelassener Vertreter in den Europäischen Gemeinschaften oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige, der das Haushaltsgerät in den Europäischen Gemeinschaften vermarktet;
2. ist Händler jeder, der Haushaltsgeräte für den Endverbraucher zum Kauf, zur Miete oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung anbietet oder ausstellt;
3. ist Datenblatt die einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein bestimmtes Gerätemodell;
4. sind andere wichtige Ressourcen Wasser, Chemikalien oder sonstige Ressourcen, die das betreffende Haushaltsgerät bei Normalbetrieb verbraucht;
5. sind zusätzliche Angaben weitere Angaben über die Leistung des Haushaltsgeräts, die mit dessen Verbrauch an Energie oder anderen wichtigen Ressourcen im Zusammenhang stehen oder für die Beurteilung dieses Verbrauchs von Nutzen sind.

§ 3

Kennzeichnungspflicht

(1) Haushaltsgeräte, die für den Endverbraucher zum Kauf, zur Miete oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, sind

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. EG Nr. L 297 S. 16) sowie der in Anlage 1 aufgeführten Richtlinien.

nach Maßgabe der §§ 4 und 5 sowie der Anlage 1 mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zusätzlichen Angaben zu kennzeichnen.

(2) Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Absatz 1 besteht nicht bei Gerätemodellen, deren Herstellung vor dem Zeitpunkt eingestellt worden ist, von dem an nach Maßgabe der Anlage 1 bei den einzelnen Arten von Haushaltsgeräten die Kennzeichnung vorgenommen werden muß, sowie bei Gebrauchtgeräten.

(3) Die Lieferanten sind für die Richtigkeit der von ihnen auf Etiketten und Datenblättern nach § 4 gemachten Angaben verantwortlich; ihre Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Angaben gilt als erteilt. Machen Händler bei nicht ausgestellten Geräten nach § 5 eigene Angaben, so sind sie für deren Richtigkeit verantwortlich.

§ 4

Etiketten, Datenblätter

(1) Lieferanten, die nach den Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 der Kennzeichnungspflicht unterliegende Haushaltsgeräte vertreiben, haben den Händlern Etiketten und Datenblätter in deutscher Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen dabei nur zur Verfügung stellen

1. Etiketten, die den in den Ziffern 3, 4 und 7 der Anlage 1 festgelegten Anforderungen entsprechen,
2. Datenblätter, die den in den Ziffern 3, 5 und 7 der Anlage 1 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Werden in Absatz 1 Satz 1 genannte Haushaltsgeräte ausgestellt, so haben die Händler

1. die Geräte außen an der Vorder- oder Oberseite mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Etiketten deutlich sichtbar und nicht verdeckt zu versehen,
2. die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Datenblätter zur Abgabe an den Endverbraucher bereitzuhalten.

(3) Die Lieferanten können ihr eigenes Verfahren für die Lieferung der erforderlichen Etiketten wählen. Insbesondere können sie das Etikett auch geteilt in ein Grundetikett, das nicht gerätespezifische Angaben enthält, und einen Datenstreifen, der die gerätespezifischen Angaben aufweist, liefern. Sie müssen jedoch sicherstellen, daß jedem Händler die Etiketten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen.

(4) Die Datenblätter sind in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das jeweilige Gerätemodell aufgeführt wird. Soweit die Lieferanten keine derartigen Produktbroschüren herstellen, haben sie Datenblätter mit anderen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zu den Geräten mitliefern.

§ 5

Nicht ausgestellte Geräte

Werden Haushaltsgeräte über den Versandhandel, in Katalogen oder auf einem anderen Weg angeboten, bei dem Interessenten die Geräte nicht ausgestellt sehen, haben die Händler sicherzustellen, daß den Interessenten vor Vertragsabschluß die nach den Ziffern 3, 6 und 7 der Anlage 1 erforderlichen Angaben zur Kenntnis gelangen.

§ 6

Technische Dokumentation

(1) Soweit eine Kennzeichnungspflicht nach § 3 besteht, hat der Lieferant für das einzelne Gerätemodell eine technische Dokumentation nach Maßgabe der Ziffer 8 der Anlage 1 zu erstellen, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann.

(2) Für die Erstellung der technischen Dokumentation dürfen Unterlagen verwendet werden, die bereits auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben sind. Der Lieferant hat die Dokumentation für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ende der Herstellung des einzelnen Gerätemodells für eine Überprüfung bereitzuhalten.

§ 7

Mißbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen

Es ist verboten, Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten zu verwenden, die geeignet sind, beim Endverbraucher zur Verwechslung mit einer Kennzeichnung nach § 3 Abs. 1 zu führen. Dieses Verbot gilt nicht für gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Umwelt-Kennzeichnungsregelungen.

§ 8

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können untersagen, daß Gerätemodelle oder einzelne Haushaltsgeräte angeboten, überlassen oder ausgestellt werden, wenn entgegen den Vorschriften dieser Verordnung Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden oder unrichtig sind.

(2) Werden für Haushaltsgeräte Etiketten und Datenblätter verwendet, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß die auf Etiketten oder in Datenblättern gemachten Angaben den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Haben die zuständigen Behörden Grund zu der Annahme, daß Angaben unrichtig sind, so können sie vom Lieferanten verlangen, daß er die Richtigkeit der gemachten Angaben anhand der technischen Dokumentation nach § 6 nachweist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ein Etikett oder ein Datenblatt zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ein Haushaltsgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versieht oder ein Datenblatt nicht bereithält,
3. entgegen § 5 nicht sicherstellt, daß die erforderlichen Angaben zur Kenntnis gelangen oder
4. entgegen § 7 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Oktober 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Anlage 1

Kennzeichnungspflicht für Haushaltsgeräte

Die Bestimmungen dieser Anlage dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten (ABl. EG Nr. L 344 S. 24), nachfolgend RL 86/594/EWG;
- Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (ABl. EG Nr. L 45 S. 1), nachfolgend RL 94/2/EG;
- Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (ABl. EG Nr. L 136 S. 1), nachfolgend RL 95/12/EG;
- Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner (ABl. EG Nr. L 136 S. 28), nachfolgend RL 95/13/EG;
- Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (ABl. EG Nr. L 266 S. 1), nachfolgend RL 96/60/EG;
- Richtlinie 96/89/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 95/12/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (ABl. EG Nr. L 338 S. 85);
- Richtlinie 97/17/EG der Kommission vom 16. April 1997 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler (ABl. EG Nr. L 118 S. 1), nachfolgend RL 97/17/EG.

1. Zu kennzeichnende Gerätearten

Die Arten von netzbetriebenen elektrischen Haushaltsgeräten, die in Spalte 1 der Tabelle 1 aufgeführt sind, unterliegen nach Maßgabe dieser Anlage der Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV. Hiervon ausgenommen sind Gerätermodelle, die auch aus anderen Energiequellen, wie Batterien, betrieben werden können.

2. Beginn der Kennzeichnungspflicht

(1) Die Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV beginnt zu dem in Spalte 2 der Tabelle 1 für die einzelnen Gerätearten jeweils aufgeführten Zeitpunkt.

(2) Bis zum 31. Januar 1998 ist es gestattet, elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (Zeile 4 der Tabelle 1) in Verkehr zu bringen, zu vermarkten und/oder auszustellen, die nicht den sich aus dieser Anlage ergebenden Bestimmungen entsprechen.

(3) Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem in Spalte 2 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Zeitpunkt ist es gestattet,

1. Geräte der in Spalte 1 ab Zeile 5 der Tabelle 1 aufgeführten Gerätearten in Verkehr zu bringen, zu vermarkten und/oder auszustellen,

2. in Ziffer 6 Abs. 1 dieser Anlage genannte Druckerzeugnisse zu verteilen,

die nicht den sich aus dieser Anlage ergebenden Bestimmungen entsprechen.

3. Ermittlung der erforderlichen Angaben

(1) Die nach dieser Anlage erforderlichen Angaben sind anhand harmonisierter Normen zu ermitteln, deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden und für die die Mitgliedstaaten die Referenznummern der sie umsetzenden einzelstaatlichen Normen veröffentlicht haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Angaben über Geräuschemissionen gemäß RL 86/594/EWG zu ermitteln. Diese Angaben sind zu machen, wenn der Schalleistungspegel des Haushaltsgeräts 80 dB (A) überschreitet, es sei denn, das Gerät ist ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt. Werden Angaben über Geräuschemissionen gemacht, ohne daß hierzu eine Verpflichtung besteht, so gilt Satz 1 ebenfalls.

4. Etiketten

Die Etiketten müssen den Anforderungen entsprechen, die sich für das deutschsprachige Etikett aus den in Spalte 3 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ergeben.

5. Datenblätter

Die Datenblätter müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Spalte 4 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ergeben.

6. Nicht ausgestellte Geräte

(1) Wird ein der Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV unterliegendes Gerät auf den in § 5 EnVKV beschriebenen Wegen über Druckerzeugnisse, z.B. über Versandhandelskataloge, angeboten, so müssen die Angaben in dem Druckerzeugnis den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Spalte 5 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ergeben.

(2) Absatz 1 und Ziffer 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Anlage gelten für Angebote, die durch Bildschirmanzeige erfolgen, entsprechend.

7. Klasseneinteilung

Die Klassen für die Energieeffizienz sowie gegebenenfalls für weitere Angaben über Eigenschaften der Gerätermodelle werden gemäß den in Spalte 6 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ermittelt.

8. Technische Dokumentation

Die technische Dokumentation nach § 6 EnVKV hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten,
2. eine allgemeine, für eine Identifizierung ausreichende Beschreibung des Gerätemodells,
3. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wesentlichen konstruktiven Merkmalen des Gerätemodells, insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,
4. Berichte über Messungen, die auf Grundlage von europäischen Normen durchgeführt wurden, die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieser Anlage für die jeweilige Geräteart maßgeblich sind,
5. Bedienungsanleitungen, soweit solche zum Gerät mitgeliefert werden.

Tabelle 1

Spalte → Zeile ↓	1 (Geräteart)	2 (Beginn der Kennzeichnungspflicht)	3 (Etiketten)	4 (Datenblätter)	5 (Nicht ausgestellte Geräte)	6 (Klasseneinteilung)
1	Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte	1. 1. 1998	Anhang I der RL 94/2/EG	Anhänge II und IV der RL 94/2/EG	Anhang III der RL 94/2/EG	Anhang V der RL 94/2/EG
2	Elektrische Haushaltswaschmaschinen <i>ausgenommen:</i> – Geräte ohne Schleudervorrichtung – Geräte mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern (z.B. Doppelbehältermaschinen) – Geräte ohne eingebaute Heißwasserbereitung bis zum 30. Juni 1998	1. 1. 1998	Anhang I der RL 95/12/EG	Anhang II der RL 95/12/EG	Anhang III der RL 95/12/EG	Anhang IV der RL 95/12/EG
3	Elektrische Haushaltswäschetrockner	1. 1. 1998	Anhang I der RL 95/13/EG	Anhang II der RL 95/13/EG	Anhang III der RL 95/13/EG	Anhang IV der RL 95/13/EG
4	Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten	1. 1. 1998	Anhang I der RL 96/60/EG ¹⁾	Anhang II der RL 96/60/EG	Anhang III der RL 96/60/EG	Anhang IV der RL 96/60/EG
5	Elektrische Haushaltsgeschirrspüler	1. 6. 1998	Anhang I der RL 97/17/EG	Anhang II der RL 97/17/EG	Anhang III der RL 97/17/EG	Anhang IV der RL 97/17/EG

¹⁾ Im Text des Etiketts ist die unter dem Wort „Energieverbrauch“ (Randnummer V) stehende Erläuterung „(für Waschen und Trocknen der vollen Waschkapazität)“ durch die Erläuterung „(Zum Waschen und Trocknen der vollen Waschkapazität bei 60 °C)“ zu ersetzen.

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 30. Oktober 1997

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), auch in Verbindung mit Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 661), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Bei § 47 wird die Überschrift „Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Beförderung ist nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
2. innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt oder der Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen Überschreitens der für ihn maßgeblichen Altersgrenze.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamte im Bundesgrenzschutz, in einer Bereitschaftspolizei der Länder oder, soweit sie bis zum 31. Dezember 1976 in die Bundeswehr eingestellt worden sind, im Zollgrenzdienst oder im Grenzzolldienst geleistet haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Vorschriften für die Beförderung von Angehörigen der Reserve finden Anwendung auf die Beförderung

1. der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach den §§ 51 und 51a Abs. 1 und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, sowie
2. derjenigen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.“

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Dienstgradbezeichnung
der Angehörigen der Reserve

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr außerhalb des Wehrdienstverhältnisses ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d.R.)“ hinzugesetzt. Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d.R.)“ weiterführen. Die Sätze 1 und 2 gelten für den in der Bundeswehr verliehenen Dienstgrad

1. der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
2. derjenigen, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes freiwilligen Wehrdienst geleistet haben.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt oder der Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen Überschreitens der für ihn maßgeblichen Altersgrenze:

§ 4 Abs. 3 Nr. 2;“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Soldaten im Grundwehrdienst, im daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und im freiwilligen Wehrdienst nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes sowie für die Angehörigen der Reserve trifft die Entscheidung über Ausnahmen nach Absatz 1 das Bundesministerium der Verteidigung.“

5. § 47 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Erste Verordnung
zur Änderung der Binnen-
schiffsgüter-Berufszugangsverordnung**

Vom 30. Oktober 1997

Auf Grund des § 3d des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489, 1495) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1760) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 eine dort genannte Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)

Vom 31. Oktober 1997

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 6 und des § 193 Abs. 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind die in der Anlage bezeichneten Krankheiten, die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründenden Tätigkeit erleiden.

§ 2

Erweiterter Versicherungsschutz in Unternehmen der Seefahrt

Für Versicherte in Unternehmen der Seefahrt erstreckt sich die Versicherung gegen Tropenkrankheiten und Fleckfieber auch auf die Zeit, in der sie an Land beurlaubt sind.

§ 3

Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, Übergangsleistung

(1) Besteht für Versicherte die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, haben die Unfallversicherungsträger dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Ist die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, daß die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen. Den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Versicherte, die die gefährdende Tätigkeit unterlassen, weil die Gefahr fortbesteht, haben zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderungen des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile gegen den Unfallversicherungsträger Anspruch auf Übergangsleistungen. Als Übergangsleistung wird

1. ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Vollrente oder
2. eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe eines Zwölftels der Vollrente längstens für die Dauer von fünf Jahren

gezahlt. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen

(1) Die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen wirken bei der Feststellung von Berufskrankheiten und von Krankheiten, die nach § 9 Abs. 2 des Siebten

Buches Sozialgesetzbuch wie Berufskrankheiten anzuerkennen sind, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mit.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens unverzüglich schriftlich zu unterrichten; als Unterrichtung gilt auch die Übersendung der Anzeige nach § 193 Abs. 2 und 7 oder § 202 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Die Unfallversicherungsträger beteiligen die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen an dem weiteren Feststellungsverfahren; das nähere Verfahren können die Unfallversicherungsträger mit den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Vereinbarung regeln.

(3) In den Fällen der weiteren Beteiligung nach Absatz 2 Satz 2 haben die Unfallversicherungsträger vor der abschließenden Entscheidung die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu unterrichten. Soweit die Ermittlungsergebnisse aus Sicht der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nicht vollständig sind, können sie den Unfallversicherungsträgern ergänzende Beweishebungen vorschlagen; diesen Vorschlägen haben die Unfallversicherungsträger zu folgen.

(4) Nach Vorliegen aller Ermittlungsergebnisse können die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ein Zusammenhangsgutachten erstellen. Zur Vorbereitung dieser Gutachten können sie die Versicherten untersuchen oder andere Ärzte auf Kosten der Unfallversicherungsträger mit Untersuchungen beauftragen.

§ 5

Gebühren

(1) Erstellen die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ein Zusammenhangsgutachten nach § 4 Abs. 4, erhalten sie von den Unfallversicherungsträgern jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 Deutsche Mark. Mit dieser Gebühr sind alle Personal- und Sachkosten, die bei der Erstellung des Gutachtens entstehen, einschließlich der Kosten für die ärztliche Untersuchung von Versicherten durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen abgegolten.

(2) Ein Gutachten im Sinne des Absatzes 1 setzt voraus, daß der Gutachter unter Würdigung

1. der Arbeitsanamnese des Versicherten und der festgestellten Einwirkungen am Arbeitsplatz,
2. der Beschwerden, der vorliegenden Befunde und der Diagnose

eine eigenständig begründete schriftliche Bewertung des Ursachenzusammenhangs zwischen der Erkrankung und den tätigkeitsbezogenen Gefährdungen unter Berücksichtigung der besonderen für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Bestimmungen vornimmt.

§ 6

Rückwirkung

(1) Leidet ein Versicherter am 1. Dezember 1997 an einer Krankheit nach Nummer 1316, 1317, 4104 (Kehlkopfkrebs) oder 4111 der Anlage, ist diese auf Antrag als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1992 eingetreten ist.

(2) Hat ein Versicherter am 1. Januar 1993 an einer Krankheit gelitten, die erst auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2343) als Berufskrankheit anerkannt werden kann, ist die Krankheit auf Antrag als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. März 1988 eingetreten ist.

(3) Hat ein Versicherter am 1. April 1988 an einer Krankheit gelitten, die erst auf Grund der Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 400) als Berufskrankheit anerkannt werden kann, ist die Krankheit auf Antrag als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist.

(4) Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anerkennung als Berufskrankheit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht entgegen. Leistungen werden rückwirkend längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren erbracht; der Zeitraum ist vom Beginn des Jahres an zu rechnen, in dem der Antrag gestellt worden ist.

§ 7

Berufskrankheitenanzeige

Für die Anzeige von Berufskrankheiten durch Unternehmer, Ärzte und Zahnärzte sind § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 sowie die Anlagen 2 und 3 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2343) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2343);
2. Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 400);
3. Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2343).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Oktober 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage

Nr.	Krankheiten	Nr.	Krankheiten
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten
11	Metalle und Metalloide	21	Mechanische Einwirkungen
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnen- gleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen	2106	Drucklähmungen der Nerven
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
12	Erstickungsgase	2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	22	Druckluft
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	23	Lärm
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	2301	Lärmschwerhörigkeit
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	24	Strahlen
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen		
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen		
1309	Erkrankungen durch Salpetersäureester		
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide		
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide		
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren		
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon		
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol		
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können		
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid		
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische		
	Zu den Nummern 1101 bis 1110, 1201 und 1202, 1303 bis 1309 und 1315: Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden, oder gemäß Nummer 5101 zu entschädigen sind.		

Nr.	Krankheiten	Nr.	Krankheiten
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	42	Erkrankungen durch organische Stäube
3103	Wurmkrankheiten der Bergleute, verursacht durch <i>Ankylostoma duodenale</i> oder <i>Strongyloides stercoralis</i>	4201	Exogen-allergische Alveolitis
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	43	Obstruktive Atemwegserkrankungen
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	4301	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura	5	Hautkrankheiten
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs <ul style="list-style-type: none"> - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren $\{25 \times 10^6 [(Fasern/m^3) \times Jahre]\}$ 	5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards	5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	6	Krankheiten sonstiger Ursache
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	6101	Augenzittern der Bergleute
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)		
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen		
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase		
4111	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren $[(mg/m^3) \times Jahre]$		

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den
Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 17. Oktober 1997

I.

**Erlaß von
beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- den Direktionen Hannover, Düsseldorf, Koblenz, Freiburg, Regensburg und Berlin,

soweit diese oder Stellen mit den Befugnissen einer Dienstbehörde innerhalb des Telekom-Bezirks, für den der bei den vorgenannten Direktionen eingerichtete Rechtsservice Dienstrecht (RSD) zuständig ist, den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben, soweit sich nicht aus Abschnitt II etwas anderes ergibt.

II.

**Erlaß von
beamtenrechtlichen Widerspruchs-
bescheiden in Beihilfeangelegenheiten**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide in

Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfевorschriften) zu erlassen,

- dem Dienstleistungszentrum Personal in Münster.

III.

**Vertretung bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- den Direktionen Hannover, Düsseldorf, Koblenz, Freiburg, Regensburg und Berlin,

- dem Dienstleistungszentrum Personal in Münster,

soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

IV.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1137) in Verbindung mit den Änderungsanordnungen vom 8. Mai 1996 (BGBl. I S. 925), 11. Februar 1997 (BGBl. I S. 469) und 5. Mai 1997 (BGBl. I S. 1491) außer Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Heinz Klinkhammer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Fünfte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständig-
keiten für den Bereich der Deutschen Post AG,
der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG**

Vom 21. Oktober 1997

Die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 1043), zuletzt geändert durch Anordnung vom 1. April 1997 (BGBl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

I.

1. In Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c

a) wird nach den Wörtern „den Logistikzentren“ eingefügt:

- „– dem Zentrum für Logistik,
- den Logistikbereichen Nord, Ost, West, Mitte, Südwest und Süd,
- dem Zentrum Sales Support International,
- dem Zentrum Telekom Multimedia-Systemhaus,
- dem Zentrum für IV-Unterstützung der Prozesse TN,“,

b) werden die Wörter „dem Zentrum für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste“ ersetzt durch die Wörter „dem Zentrum für Internet- und Online-Transportplattformen“.

2. In Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c

a) wird nach den Wörtern „der Logistikzentren“ eingefügt:

- „– des Zentrums für Logistik,

- der Logistikbereiche Nord, Ost, West, Mitte, Südwest und Süd,
- des Zentrums Sales Support International,
- des Zentrums Telekom Multimedia-Systemhaus,
- des Zentrums für IV-Unterstützung der Prozesse TN,“,

b) werden die Wörter „des Zentrums für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste“ ersetzt durch die Wörter „des Zentrums für Internet- und Online-Transportplattformen“.

3. In Abschnitt II Buchstabe c erster Spiegelstrich

a) wird nach den Wörtern „der Logistikzentren“ eingefügt:

„des Zentrums für Logistik, der Logistikbereiche Nord, Ost, West, Mitte, Südwest und Süd, des Zentrums Sales Support International, des Zentrums Telekom Multimedia-Systemhaus, des Zentrums für IV-Unterstützung der Prozesse TN,“,

b) werden die Wörter „des Zentrums für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste“ ersetzt durch die Wörter „des Zentrums für Internet- und Online-Transportplattformen“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1997

Bundesministerium
für Post und Telekommunikation
Im Auftrag
Rottmann